

Stand: 23.07.2013

**Wahlanweisung
für die
Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide 2013**

**Briefwahlvorstand
- WA 2 -**

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

1.	Allgemeines	3
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands	3
1.1.1	Aufgabe	3
1.1.2	Anwesenheit	3
1.1.3	Beschlussfähigkeit	3
1.1.4	Sonstiges	3
1.2	Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums	3
1.3	Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 11 LWG)	4
2.	Zulassung der Wahlbriefe	4
2.1	Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands	4
2.2	Allgemeines zum Stimmrecht	4
2.3	Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 LWO)	5
2.3.1	Allgemeines	5
2.3.2	Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe	5
2.3.3	Behandlung der Wahlbriefe (2.4 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)	6
2.3.4	Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen (2.5.1.1 der Wahl Niederschriften)	6
2.3.5	Vermerk in den Wahl Niederschriften	9
2.3.6	Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde	9
2.4	Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)	10
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 LWO, 3.2 bis 3.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)	10
3.3	Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 bis 3.6 der Wahl Niederschrift)	11
3.3.1	Allgemeines	11
3.3.2	Gültige Stimmzettel	12
3.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel	12
3.3.4	Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten	12
3.3.5	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	12
3.4	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.7 der Wahl Niederschrift)	13
3.5	Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.8 der Wahl Niederschrift)	13
3.5.1	Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)	13
3.5.2	Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)	14
3.6	Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)	14
3.7	Zählen der Zweitstimmen nach Bewerberinnen (§ 59 LWO, 3.10 der Wahl Niederschrift)	15
3.7.1	Allgemeines	15

3.7.2	Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)	15
3.7.3	Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift	16
3.8	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses (§ 61 Abs. 1, § 63 LWO)	16
3.9	Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 4 LWO)	16
3.10	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 68 Abs. 5, § 67 LWO)	17
4.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bezirkswahl	18
5.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Volksentscheide	18
5.1	Allgemeines (§ 55 LWO)	18
5.2	Entleeren der Wahlurne und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 68 Abs. 3, § 56 Abs. 1, § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahlniederschrift Volksentscheide)	18
5.3	Öffnen der gelben Stimmzettelumschläge, Entnahme und Auswertung der Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)	19
5.3.1	Volksentscheid 1 (VE 1)	19
5.3.2	Gültige Stimmzettel	20
5.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge	20
5.3.4	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettel, die fest miteinander verbunden sind	20
5.3.5	Zählung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 1	21
5.3.6	Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, VE 3, VE 4 und VE 5	21
5.4	Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	21
5.5	Eintragung des Abstimmungsergebnisses in den Vordruck für die Schnellmeldung (§ 62 LWO)	22
5.6	Wahlniederschrift (§ 64 LWO)	22
6.	Übergabe der Wahlniederschriften Bezirkswahl und Volksentscheide mit Anlagen und der restlichen Abstimmungsunterlagen	22
6.1	Übermittlung der Wahlniederschriften mit Anlagen	22
6.2	Übergabe der restlichen Abstimmungsunterlagen	23
6.2.1	Volksentscheide	23
6.2.2	Restliche Abstimmungsunterlagen	23

Hinweis:

Bei den Begriffen „Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen im Sinne einer Legaldefinition für die weiblichen und männlichen Mitglieder von Wahlorganen nach dem LWG und der LWO. Der Begriff „Wähler“ umfasst ebenfalls entsprechend LWG und LWO weibliche und männliche Personen.

Der Begriff „Wahl“ umfasst, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide.

1. Allgemeines

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorsteher – in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter – leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

1.1.2 Anwesenheit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe (siehe Nr. 2) **müssen** immer **mindestens drei** Mitglieder des Briefwahlvorstands **anwesend** sein, darunter stets der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **sollen alle** Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 7 LWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gem. § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 8 LWO **beschlussfähig**,

- a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens **drei** Mitglieder,
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens **fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit wegen **fehlender Beisitzer** nicht gegeben, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte **ersetzen** oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 LWO, Art. 8 Abs. 2 LWG).

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher Sitzung** (siehe Nr. 1.3). Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (Art. 8 Abs. 1 LWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Briefwahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte können z. B. zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Briefwahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorsteher vor Beginn der Auszählung gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9a** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 54 Abs. 2, § 40 LWO).

Zur **Ausstattung** des Auszählungsraums gehören:

- a) Ein **Wahlisch** (§ 43 LWO).
- b) Die **Wahlurnen** (§§ 42, 43 LWO). Für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide soll je eine Wahlurne verwendet werden. Auf die Ausführungen

unter Nr. 2.4 wird besonders verwiesen, wenn durch einen Briefwahlvorstand die Briefwahlergebnisse mehrerer Gemeinden getrennt mit eigenen Wahlniederschriften ermittelt und festgestellt werden sollen.

- c) An der Eingangstür ist ein **Schild** zur Kennzeichnung des Auszählungsraums anzubringen. Befindet sich der Auszählungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Auszählungsraum zu kennzeichnen.

1.3 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 11 LWG)

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist **öffentlich**. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung möglich ist.

Der Briefwahlvorstand sorgt für **Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum** und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Auszählungsraum zu verweisen; im Bedarfsfall kann er polizeiliche Unterstützung anfordern.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

Erscheinen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe Nr. 1.1.3).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 44 Abs. 1 LWO). Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 LWO).

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die **Wahlurnen leer** sind. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen erst zur Stimmentwertung wieder geöffnet werden (§ 44 Abs. 3 LWO).

2.2 Allgemeines zum Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte hat

zur **Landtagswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme; kleiner weißer** Stimmzettel im weißen Stimmzettelumschlag) und
- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme; großer weißer** Stimmzettel im weißen Stimmzettelumschlag),

zur **Bezirkswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme; kleiner blauer** Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag) und

- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme; großer blauer** Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag)

zu den **Volksentscheiden**

- **jeweils eine** Stimme - „Ja“ oder „Nein“ – zu jedem der **fünf Volksentscheide** über die vom Landtag beschlossenen Gesetze zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern; d. h. **insgesamt fünf** Stimmen (**gelber** Stimmzettel im gelben Stimmzettelumschlag)

(Art. 36, 76 Abs. 3 LWG, Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 BezWG).

Besonderheit für die Bezirkswahl:

Nur an der Landtagswahl und den Volksentscheiden, **nicht** aber an der Bezirkswahl teilnehmen darf, wer unter die Regelung des Art. 1 Abs. 2 LWG fällt (für die Bezirkswahl gibt es keine entsprechende Vorschrift) oder wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber noch keine drei Monate im **selben** Regierungsbezirk seine (Haupt-)Wohnung hat oder sich dort sonst gewöhnlich aufhält. Das kann aus dem Wahlschein ersehen werden, in dem die Worte „die Bezirkswahl“ und die mit **B, B 1 und B 2** bezeichneten Kästchen **durchgestrichen** sind.

2.3 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 LWO)

2.3.1 Allgemeines

Der Wahlbrief ist der vom Briefwähler an die Gemeinde zurückgesandte **amtliche rote Wahlbriefumschlag**; er enthält im Regelfall

- den **Wahlschein**, ausgestellt von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für den mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichneten Wähler, im unteren Teil mit der vom Wähler oder einer Hilfsperson unterschriebenen **Versicherung an Eides statt**, und
- die **drei** verschlossenen **Stimmzettelumschläge** für die Landtagswahl (**weiß**), die Bezirkswahl (**blau**) und die Volksentscheide (**gelb**), in denen sich jeweils die dazugehörigen Stimmzettel befinden.

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss **rechtzeitig vor 18:00 Uhr** (ca. ab 15:00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe (vgl. 2.4.2 der Wahl Niederschrift Landtagswahl) beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der Gemeinde, keinesfalls von den Briefwählern selbst oder von anderen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

Nach dem Öffnen der Wahlbriefe (2.4 der Wahl Niederschrift Landtagswahl) erfolgt die Prüfung einschließlich der Zurückweisung und Zulassung der Wahlbriefe gleichzeitig (jeweils 2.5 der Wahl Niederschriften Landtagswahl, Bezirkswahl und Volksentscheide).

2.3.2 Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt diese Zahl in **2.3 bzw. 2.4.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl**.

Ist dem Briefwahlvorstand ein **Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine** übergeben worden, vermerkt er dies unter 2.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl. Der Wahlvorstand **sondert** die betroffenen Wahlbriefe zunächst **aus**; er öffnet diese Wahlbriefe erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt dann gemäß

Art. 40 Abs. 5 LWG über deren Zulassung oder Zurückweisung (siehe Nr. 2.3.4 Buchst. a).

Sind dem Briefwahlvorstand **Wahlbriefe** zugeteilt worden, auf denen die **Gemeinde (Ausgabestelle) nicht vermerkt ist**, ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins festzustellen, welche Gemeinde den Wahlbrief ausgegeben hat. Ist der Briefwahlvorstand für die Auswertung des Wahlbriefs nicht selbst zuständig, vermerkt er die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und verständigt seine Gemeinde, die ggf. die Zuleitung an die ausgebende Gemeinde bzw. den zuständigen Briefwahlvorstand veranlasst. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift Landtagswahl unter 2.3 zu vermerken.

2.3.3 Behandlung der Wahlbriefe (2.4 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die Wahlbriefe **einzel**n und jeweils **nacheinander** geöffnet. Der Beisitzer entnimmt dem Wahlbrief den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl (weiß) und/oder den Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl (blau) und/oder den Stimmzettelumschlag für die Volksentscheide (gelb) und übergibt sie dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder die Stimmzettelumschläge (weiß, blau, gelb) zu **Bedenken** Anlass geben.

Wenn weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu Bedenken Anlass geben, werden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** in die Wahlurnen (Landtagswahl, Bezirkswahl, Volksentscheide) gelegt, nachdem der Schriftführer die **Stimmabgabe auf dem Wahlschein** selbst **vermerkt** hat. Für die Abgabe des Stimmzettelumschlags

- für die **Landtagswahl** (weiß) wird auf dem Wahlschein rechts oben das **Kästchen L**,
- für die **Bezirkswahl** (blau) das **Kästchen B** und
- für die **Volksentscheide** (gelb) das **Kästchen VE**

angekreuzt. Der Schriftführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer **sammelt die Wahlscheine**.

Werden gegen den Wahlschein oder gegen einen oder mehrere Stimmzettelumschläge Bedenken erhoben, werden diese Wahlbriefe unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **ausgesondert**; der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung dieser ausgesonderten Wahlbriefe **später** (siehe Nr. 2.3.4).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem vom vorhergehenden Wahlbrief die Stimmabgabe auf dem Wahlschein (Kästchen L und/oder B und/oder VE) angekreuzt ist und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen eingelegt sind oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei auszusondernden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein die Stimmzettelumschläge gehören.

2.3.4 Zurückweisung und Zulassung von Wahlbriefen (2.5.1.1 der Wahl Niederschriften)

Der Wahlbrief **ist** gem. Art. 40 Abs. 5 LWG **durch Beschluss** des Briefwahlvorstands aus folgenden Gründen **zurückzuweisen**:

- a) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein** (für den jeweiligen Stimmkreis) **gültiger Wahlschein bei** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein in einem der verschlossenen Stimmzettelumschläge befindet oder ersichtlich ist, dass er in einem offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlheimnisses nicht festgestellt werden.

Ein gültiger Wahlschein liegt insbesondere **nicht** vor, wenn der Wahlschein in einem **Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt ist. Ist in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“

angebracht, muss der Wahlbrief ausgewertet werden; eine Zurückweisung ist nicht zulässig (vgl. unten „Hinweis“ nach Buchst. g).

Fehlt das Dienstsiegel (§ 25 Abs. 2 Satz 3 LWO), ist der Wahlschein dann als gültig zu behandeln, wenn sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sacharbeiters **zweifelsfrei** die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen lässt. **Fehlt die eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters**, ist der Wahlschein nur dann ungültig, wenn der Wahlschein **nicht** per EDV erstellt wurde (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LWO). Der Briefwahlvorsteher wurde von der Gemeinde unterrichtet, in welcher Weise die Wahlscheine unterschrieben und gesiegelt wurden. In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde nachzufragen.

Liegt kein oder kein gültiger Wahlschein vor, ist der Wahlbrief für **alle** Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.1.1 (erste Eintragungsmöglichkeit) aller **drei** Wahl Niederschriften für Landtagswahl, Bezirkswahl **und** Volksentscheide einzutragen.

Wurde der **Wahlschein** wegen des fehlenden Stimmrechts für die Bezirkswahl **nur für die Landtagswahl und für die Volksentscheide** ausgestellt (siehe Nr. 2.2) und befindet sich dennoch ein blauer Stimmzettelumschlag in dem Wahlbrief, ist der Wahlbrief **für die Bezirkswahl** zurückzuweisen (Vermerk unter 2.5.1.1 der Wahl Niederschrift Bezirkswahl). Siehe hierzu unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (teilweise Beanstandung).

- b) **Der Wähler oder die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Entsprechendes gilt, wenn die Versicherung im Fall der Kennzeichnung der Stimmzettel durch eine Hilfsperson nicht diese, sondern der Wähler selbst unterschrieben hat.

Das Fehlen des Datums oder des Vornamens bei der Unterschrift für die Versicherung an Eides statt ist hingegen kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

Fehlt die Unterschrift, ist der Wahlbrief für **alle** Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.1.1 (zweite Eintragungsmöglichkeit) aller **drei** Wahl Niederschriften für Landtagswahl, Bezirkswahl **und** Volksentscheide einzutragen.

- c) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag sind keine Stimmzettelumschläge oder nur ein weißer, blauer und/oder gelber Stimmzettelumschlag** beigefügt (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LWG).

Dem steht gleich, wenn sich im (roten) Wahlbriefumschlag (neben dem Wahlschein) der bzw. die Stimmzettel offen - also **ohne** den zugehörigen Stimmzettelumschlag – befindet bzw. befinden. Liegen die Stimmzettel **außerhalb** der Stimmzettelumschläge, liegt ein Fall des Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 vor (siehe Buchst. f).

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung; Besonderheit bei nicht bestehendem Stimmrecht für die Bezirkswahl).

- d) **Sowohl der (rote) Wahlbriefumschlag als auch der weiße und/oder der blaue und/oder der gelbe Stimmzettelumschlag sind unverschlossen** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 LWG).

Ist dagegen **nur** der (rote) Wahlbriefumschlag oder **nur** der (weiße und/oder blaue und/oder gelbe) Stimmzettelumschlag offen, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- e) **Der (rote) Wahlbriefumschlag enthält mehrere (weiße und/oder blaue und/oder gelbe) Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 LWG).

Beispiele:

(1) In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** gleichartige (weiße, blaue oder gelbe) Stimmzettelumschläge, aber nur **ein** (gültiger) Wahlschein: Der Wahlbrief ist für **diejenige** Wahl **zurückzuweisen**, für die **mehrere** gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind. Bezüglich der Wahl(en), für die nur **ein** Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

(2) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei** (gültige) Wahlscheine (für verschiedene Personen) und für jede Wahl jeweils **zwei** gleichartige Stimmzettelumschläge: Der Wahlbrief mit den beiden gleichartigen Stimmzettelumschlägen ist **zuzulassen**.

(3) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei** (gültige) Wahlscheine (für verschiedene Personen), aber nicht auch jeweils zwei gleichartige Stimmzettelumschläge für jede Wahl. Für **diejenige** Wahl, für die nur **ein** Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, ist der Wahlbrief **zurückzuweisen**. Bezüglich der Wahl(en), für die **zwei** gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

Besonderheit bei Beispielen (2) und (3):

Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der **gesamte** Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil die Stimmzettelumschläge nicht dem gültigen bzw. ungültigen Wahlschein zugeordnet werden können.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- f) **Es ist kein amtlicher (weißer, blauer oder gelber) Stimmzettelumschlag benutzt worden** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 LWG).

Dem steht gleich, wenn (bzw. soweit) der amtliche Stimmzettelumschlag **überhaupt nicht benutzt** wurde, der/die **Stimmzettel** also neben dem zugehörigen (amtlichen) Stimmzettelumschlag **offen** im (roten) Wahlbriefumschlag liegt bzw. liegen oder wenn der **rote** Wahlbriefumschlag offensichtlich als (innerer) „Stimmzettelumschlag“ benutzt worden ist.

Auch ein Stimmzettelumschlag für eine andere Wahl (z. B. Bundestagswahl) ist kein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide.

Dagegen ist die Verwendung eines **nicht amtlichen** (neutralen) **Briefumschlags** (oder eines Wahlbriefumschlags für eine andere Wahl) als **äußere Hülle kein Zurückweisungsgrund**, soweit die inneren Stimmzettelumschläge jeweils nicht zu beanstanden sind.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- g) **Es ist ein (weißer, blauer oder gelber) Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 LWG).

In einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise kann ein Stimmzettelumschlag auch dann von den übrigen abweichen, wenn sich der Stimmzettelumschlag nur aufgrund seines **Gewichts** und seiner Stärke offensichtlich und deutlich von den übrigen unterscheidet. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn sich in dem betreffenden Stimmzettelumschlag (vermutlich) nicht nur die jeweils zugehörigen Stimmzettel, sondern auch die Stimmzettel für die andere(n) Wahl(en) befinden.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen. Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist insoweit **abschließend**. Der Zurückweisungsgrund „**nicht rechtzeitiger Eingang des Wahlbriefs**“ (Art. 40 Abs. 5 Nr. 1 LWG) ist für den Briefwahlvorstand unbeachtlich, da der Wahlbrief **immer** bei der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Gemeinde eingehen muss; verspätet eingegangene Wahlbriefe leitet die Gemeinde dem Briefwahlvorstand also überhaupt nicht zu (vgl. auch oben Nr. 2.3.1, vorletzter Absatz).

Hinweis:

Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat (d. h. dessen Wahlbrief bei der Gemeinde eingegangen ist), werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert (siehe oben Buchst. a, 3. Absatz, Art. 40 Abs. 6 LWG).

2.3.5 Vermerk in den Wahlniederschriften

Die **Zahlen** der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind für **jede Wahl getrennt** unter **2.5.1 der jeweiligen Wahlniederschrift** zu **vermerken**.

2.3.6 Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde

a) Durch Beschluss **zurückgewiesene** Wahlbriefe

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (roter Wahlbriefumschlag samt Inhalt, **einschl. Wahlschein**) sind

- mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen (zusätzlich sollte für den Beschluss auch das Abstimmungsverhältnis vermerkt werden),
- wieder zu **verschließen** und
- fortlaufend zu **nummerieren**.

Diese Wahlbriefe sind **auszusondern**, d. h. von einem Beisitzer in **Verwahrung** zu nehmen und später der Wahlniederschrift für die **Volksentscheide** beizufügen (§ 68 Abs. 4 Satz 4 LWO).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler (B) gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (Art. 40 Abs. 5 Satz 2 LWO). Es erfolgt **kein** Eintrag als „ungültige Stimmen“ unter Abschnitt 4 der jeweiligen Wahlniederschriften (siehe jeweils 2.5.2 der Wahlniederschriften).

b) Durch Beschluss **zugelassene** Wahlbriefe

Die Stimmzettelumschläge der beschlussmäßig **zugelassenen** Wahlbriefe sind **ungeöffnet** in die jeweilige **Wahlurne** zu legen; die Stimmabgabe wird auf dem Wahlschein im jeweiligen Kästchen vermerkt (siehe oben Nr. 2.3.3). Die zu diesen Wahlbriefen gehörenden **Wahlscheine** sind für die Zählung der Stimmabgabevermerke für die Landtagswahl, Bezirkswahl und Volksentscheide (siehe unten Nr. 3.2, 4 und 5.2) auszuwerten; da sie später der Wahlniederschrift für die **Volksentscheide** beizufügen sind, müssen sie **gesondert** verwahrt werden (§ 68 Abs. 4 Satz 4 LWO). Ein gesonderter Vermerk für den Beschluss ist nicht erforderlich.

c) **Teilweise** beanstandete Wahlbriefe

War nur einer oder waren zwei der drei Stimmzettelumschläge zu beanstanden (siehe Nr. 2.3.4 **Buchst. a** letzter Absatz, **Buchst. d bis g**), ist dieser im (roten) Wahlbriefumschlag zu belassen und ohne Wahlschein auszusondern (siehe Buchst. a). **Nur** für den jeweils ausgesonderten Stimmzettelumschlag liegt dann **keine Stimmabgabe** vor. Der jeweils andere (ordnungsgemäße) Stimmzettelumschlag mit dem nicht zu beanstandenden Wahlschein ist entspr. Buchst. b der **Auswertung zuzuführen**.

In den Fällen der Nr. 2.3.4 **Buchst. c** (nicht alle, sondern nur ein oder zwei Stimmzettelumschläge fehlen) ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken, welcher Stimmzettelumschlag fehlt; im Übrigen sind die ordnungsgemäßen Stimmzettelumschläge und der Wahlschein der Auswertung zuzuführen.

Besonderheiten bei nicht bestehendem Stimmrecht für die Bezirkswahl (vgl. Nr. 2.2): Der fehlende blaue Stimmzettelumschlag ist hier kein Grund für die Beanstandung des Wahlbriefs nach Nr. 2.3.4 Buchst. c. Enthält der Wahlbrief in diesem Fall dennoch einen blauen Stimmzettelumschlag, ist der Wahlbrief insoweit (für die Bezirkswahl) zurückzuweisen (Nr. 2.3.4 Buchst. a letzter Absatz).

2.4 Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)

Ist vom Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden **jeweils einzeln mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen** festzustellen, dürfen vor 18:00 Uhr die Wahlbriefe **aller Gemeinden** nur dann gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gelegt werden, wenn für jede Gemeinde **gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Wahlurnen** zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **getrennt** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe einer Gemeinde in die gekennzeichneten Wahlurnen gelegt sind und diese durch einen Klebestreifen verschlossen worden sind, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde begonnen werden. Mit den von der Gemeinde nachträglich überbrachten Wahlbriefen ist entsprechend zu verfahren.

Steht nicht für jede Gemeinde mindestens eine eigene Wahlurne zur Verfügung, dürfen vor 18:00 Uhr nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit wird das Briefwahlergebnis dieser einen Gemeinde festgestellt. Anschließend dürfen erst die Wahlbriefe der anderen Gemeinden der Reihe nach ausgewertet werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl

3.1 Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und **ungeöffnet** in die Wahlurnen gelegt worden sind, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr** und erst nach Verarbeiten etwaiger von der Gemeinde nachträglich zugeteilter Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis für die **Landtagswahl** fest (§ 68 Abs. 3 LWO).

Ist das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden jeweils einzeln mit **getrennten** Wahl Niederschriften festzustellen, darf dies nur gemeindeweise der Reihe nach geschehen. Erst wenn die Wahl Niederschrift einer Gemeinde von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist, die Anlagen beigelegt sind und die Erste Schnellmeldung für diese Gemeinde durchgegeben ist, darf mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses für die nächste Gemeinde begonnen werden.

Das Briefwahlergebnis ist **ohne Unterbrechung** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Mit den Zählarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl (siehe Nr. 4) sowie hieran anschließend der Volksentscheide (siehe Nr. 5) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden.

3.2 Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 LWO, 3.2 bis 3.3 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)

Der Briefwahlvorsteher öffnet zunächst **nur** die Wahlurne für die Landtagswahl und entnimmt die **weißen Stimmzettelumschläge**. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend sind **gleichzeitig** zu zählen

- a) durch die **Beisitzer**: alle **weißen Stimmzettelumschläge**, und zwar **ohne sie zu öffnen**. Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ist unter 3.2.1 **und** in 4.1 **Kennbuchstabe B** der Wahl Niederschrift einzutragen;

- b) durch den **Briefwahlvorsteher** und den **Schritfführer**: alle **Stimmabgabevermerke** auf den Wahlscheinen (**Kästchen L**); bei gemeinsamer Auswertung mehrerer Gemeinden getrennt nach den zugeteilten Gemeinden. Die Gesamtzahl der angekreuzten Kästchen L ist vom Schritfführer unter 3.2.2 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrolle:

Die **Gesamtzahl** der weißen **Stimmzettelumschläge** (Buchst. a) und die Gesamtzahl aller **Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen** (Buchst. b) muss **übereinstimmen**. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen. Ergibt sich trotz **wiederholter Nachzählung** keine Übereinstimmung, muss auch die Wahlurne mit den blauen Stimmzettelumschlägen der **Bezirkswahl** sowie die Wahlurne mit den gelben Stimmzettelumschlägen für die **Volksentscheide** geöffnet und festgestellt werden, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettelumschläge in diese Wahlurnen eingelegt worden sind. Nachdem diese Wahlurnen in solchen Fällen geöffnet wurden, sind im unmittelbaren Anschluss die Stimmzettelumschläge für die Bezirkswahl und die Stimmzettelumschläge für die Volksentscheide wieder in die jeweilige Wahlurne zurückzulegen und diese zu verschließen.

Eine weiterhin bestehende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.3 der Wahlniederschrift soweit möglich zu erläutern.

3.3 Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.4 bis 3.6 der Wahlniederschrift)

3.3.1 Allgemeines

Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die weißen Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) **kleine** Stimmzettel,
- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 3.3.2),
 - die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 3.3.3),
 - die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.5);
- b) **große** Stimmzettel,
- geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr.3.3.2),
 - die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 3.3.3),
 - die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.5);
- c) **Stimmzettelumschläge**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten (siehe Nr. 3.3.4).

Der Briefwahlvorstand hat also bei der **Sortierung** sowohl der kleinen als auch der großen Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen **(eindeutig) gültigen und ungekennzeichneten Stimmzetteln** sowie **Stimmzettelumschlägen**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten. Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Briefwahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Briefwahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand (siehe Nr. 3.3.5 und 3.4) möglich.

3.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind kleine oder große Stimmzettel, auf denen in eindeutiger Weise jeweils nur **ein** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen nach Art. 40 Abs. 2 LWG auch **große** Stimmzettel, auf denen jeweils **kein** Bewerber, sondern nur **eine** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist; die Stimme ist der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen.

3.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die ungekennzeichneten Stimmzettel sind – getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln – entsprechend 3.5 der Wahl Niederschrift zu behandeln; die Anzahl ist zu vermerken. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Briefwahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

3.3.4 Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten

Diese Stimmzettelumschläge sind entsprechend 3.6 der Wahl Niederschrift zu behandeln.

Sonderfälle:

Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag **statt** der Stimmzettel für die Landtagswahl blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl und/oder der gelbe Stimmzettel für die Volksentscheide, sind die blauen und/oder der gelbe Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und dieser als „leer“ zu kennzeichnen und zu verwahren.

Befindet sich in einem weißen Stimmzettelumschlag **neben** den beiden Stimmzetteln für die Landtagswahl blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl und/oder der gelbe Stimmzettel für die Volksentscheide, sind die Stimmzettel **für die Landtagswahl auszuwerten** und die übrigen Stimmzettel im weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist zu vermerken: „Inhalt: 1 (ggf. 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“ und/oder „Inhalt: 1 Stimmzettel für die Volksentscheide“. Der weiße Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln für die Bezirkswahl bzw. mit dem Stimmzettel für die Volksentscheide wird verwahrt und später zum Paket nach 5.5 e) der Wahl Niederschrift Landtagswahl gegeben; er bleibt für die Bezirkswahl und die Volksentscheide unberücksichtigt.

3.3.5 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder **eindeutig** gültig noch ungekennzeichnet sind. Über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Briefwahlvorstand **in jedem Einzelfall Beschluss** zu fassen (siehe Nr. 3.4).

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- a) Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig (**ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 LWG).
- b) Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht, oder er enthält einen Zusatz oder Vorbehalt (jeweils **ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- c) Der Wille des Wählers ist (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennbar.

Beispiele:

- auf dem **kleinen oder großen** Stimmzettel sind mehrere Bewerber **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind ein Bewerber (oder mehrere Bewerber **derselben** Partei oder Wählergruppe) **und** eine **andere** Partei oder Wählergruppe,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind mehrere Parteien oder Wählergruppen

gekennzeichnet. Diese Stimmen sind **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

- Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere gleichartige Stimmzettel** und sind diese **nicht verschieden** gekennzeichnet, sind die Stimmzettel **beschlussmäßig** als eine **gültige** Stimme zu werten (Art. 40 Abs. 3 LWG). Ist nur einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und die anderen sind ungekennzeichnet, zählt dies ebenfalls als eine gültige Stimme. Sind die Stimmzettel jedoch **verschieden** gekennzeichnet, sind sie **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (**eine** ungültige Stimme, vgl. Art. 40 Abs. 3 LWG). In jedem Fall sind diese Stimmzettel fest miteinander zu verbinden (heften oder Klebeband).
- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **mehrere** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme **gültig**. Die Stimme ist **beschlussmäßig der Partei** oder Wählergruppe zuzurechnen (Art. 40 Abs. 2 LWG). Das gilt auch dann, wenn **zusätzlich** zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet wird (Art. 40 Abs. 2 LWG analog).
- Sind auf dem großen Stimmzettel **ein** Bewerber **und** dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme ebenfalls **gültig**, weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG); die Stimme ist **beschlussmäßig** dem gekennzeichneten Bewerber zuzurechnen.

3.4 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.7 der Wahl Niederschrift)

Die Beisitzer, die die Stapel mit den großen und kleinen Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, in Verwahrung haben, übergeben dem Briefwahlvorsteher nacheinander die beiden Stimmzettelstapel.

Anschließend hat der **gesamte** Briefwahlvorstand (einschließlich des Schriftführers) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines **jeden** Stimmzettels **einzelnen Beschluss zu fassen** (§ 57 Abs. 3 Satz 1 LWO). Dazu zeigt der Briefwahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Briefwahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den Grund für die **Ungültigkeit** bzw. **Gültigkeit** und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses (§ 57 Abs. 3 Satz 2 LWO). Auf der Rückseite des Stimmzettels kann auch ein **Beschlussaufkleber** angebracht werden.

Die **Anzahl** der **beschlussmäßig** behandelten Stimmzettel ist jeweils getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln in der Wahl Niederschrift unter 3.7 zu vermerken.

Da die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, später der Wahl Niederschrift beizufügen sind (§ 64 Abs. 1 Satz 6 LWO), sind diese **gesondert** zu den Stapeln mit den (nach Wahlkreisvorschlägen sortierten) eindeutig gültigen oder den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen.

3.5 Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4, 5 LWO, 3.8 der Wahl Niederschrift)

Zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses teilt sich der Briefwahlvorstand nunmehr in zwei Arbeitsgruppen (A und B).

3.5.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln** („A. Erststimme...“) nach Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Stimmt das **Ergebnis** der für jeden Wahlkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen **überein**,

ist die auf jeden Stimmkreisbewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlkreisvorschlag in der Wahlniederschrift unter **4.2, D 1, D 2 usw.**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Bei der Zählung der ungültigen Stimmen sind die leeren Stimmzettelumschläge bzw. die Stimmzettelumschläge, die nur einen Stimmzettel enthielten, entsprechend 3.8.3 der Wahlniederschrift zu behandeln.

Stimmt die Zahl der ungültigen kleinen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahlniederschrift unter **4.2 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

3.5.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Stellvertreters des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln** („B. Zweitstimme...“) getrennt nach den einzelnen Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Es wird also **zunächst nur die Zahl der Zweitstimmen für jede Wahlkreisliste nach der Zahl der Stimmzettel** und **nicht** die Zahl der Zweitstimmen für **jeden Listenbewerber** ermittelt.

Stimmt das **Ergebnis** der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Wahlniederschrift unter dem für ihn maßgeblichen Kennbuchstaben in **4.2, D 1, D 2 usw.**, Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Bei der Zählung der ungültigen Stimmen sind die leeren Stimmzettelumschläge bzw. die Stimmzettelumschläge, die nur einen Stimmzettel enthielten, entsprechend 3.8.3 der Wahlniederschrift zu behandeln.

Stimmt die Zahl der ungültigen großen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahlniederschrift unter **4.2 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

3.6 Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)

Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. B bis D) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/BV (weiß)**.

Der Briefwahlvorsteher hat das Ergebnis der Ersten Schnellmeldung **auf schnellstem Weg** (i. d. R. Telefon, Fax, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben in Vordruck V 3/BV ist bei der Durchsage **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, Fax oder E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Meldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Erste Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

3.7 Zählen der Zweitstimmen nach Bewerbern (§ 59 LWO, 3.10 der Wahlniederschrift)

3.7.1 Allgemeines

Zur **Beschleunigung** der Ergebnisermittlung dürfen, je nach Anzahl der Mitglieder des Briefwahlvorstandes und ggf. der eingesetzten Hilfskräfte, **zwei oder drei Arbeitsgruppen** zur Auszählung der Zweitstimmen nach Bewerbern gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe **muss** aus mindestens **drei** Mitgliedern bestehen. Die Arbeitsgruppen werden vom Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer geleitet. Die gebildete Anzahl von Arbeitsgruppen ist unter 3.10 der Wahlniederschrift zu vermerken.

3.7.2 Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in den Zähllisten in der Regel jeweils auch das Feld mit Name und Nummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor Beginn der Auszählung jeweils zu streichen.

In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel erscheinen, ermittelt die jeweilige Arbeitsgruppe des Briefwahlvorstandes die Zahl der für die **einzelnen Bewerber** aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für **jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung** eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung **mehrerer Bewerber** innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten gültigen Stimmzettel für die Wahlkreisbewerber (große Stimmzettel) in Verwahrung haben (siehe Nr. 3.5.2), die einzelnen Stapel zu je einem Teil dem Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter und ggf. dem Schriftführer. Dieser **verliest** hierauf, welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste der Wähler seine Stimme gegeben hat; die Ordnungsnummer des Bewerbers auf dem Stimmzettel ist mit zu verlesen.

Ein Beisitzer oder eine Hilfskraft **streicht** jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der **Zählliste** für den betreffenden Wahlkreisvorschlag **ab** und wiederholt den Aufruf. Ein weiterer Beisitzer überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. Die Zähllisten werden vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer (einmal am Ende der Zählliste) unterzeichnet.

Reichen bei einem Bewerber die zum Abstreichen vorgesehenen Zahlen des Zählfeldes nicht aus, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden die weiteren Stimmen im **Überzählfeld**, wieder beginnend mit 1, abgestrichen. Name und Ordnungsnummer des Wahlkreisbewerbers sind in das Überzählfeld einzutragen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Zahl der für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen richtig ermittelt und in die Wahlniederschrift übernommen wird.

In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt. Ebenso ist ein Zählfeld (Ordnungsnummer 100, 200 usw.) für die gültigen Stimmen vorgesehen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Nachdem die vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen wurde, übergibt dieser den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelt die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen.

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden (siehe Nr. 3.4, Anbringen von Beschlussaufklebern).

3.7.3 Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungsnummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.

Die nach der Zählliste für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten und für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebene Stimmenzahl wird in die Wahlniederschrift unter „**noch 4.2... (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**“ in die jeweilige Ordnungsnummer des zutreffenden Wahlkreisvorschlags übernommen. Bei der ersten Ordnungsnummer (100, 200 usw.) sind in jeden Wahlkreisvorschlag nur die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen einzutragen.

Die bei den einzelnen Ordnungsnummern eingetragenen Stimmenzahlen sind am Schluss jedes Wahlkreisvorschlags zusammenzuzählen. Sie ergeben die **Summe** der je Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, die mit der dem Wahlkreisvorschlag entsprechenden Zahl unter **4.2 Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw. Spalte „Zweitstimmen“ übereinstimmen** muss. Trifft das nicht zu, ist dieser Zählvorgang - soweit erforderlich auch der Zählvorgang nach 3.8 der Wahlniederschrift (siehe Nr. 3.5.2) - mit größter Sorgfalt bis zur endgültigen Übereinstimmung zu wiederholen.

3.8 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses (§ 61 Abs. 1, § 63 LWO)

Das endgültige Briefwahlergebnis wird unter **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift festgestellt.

Es ist vom Briefwahlvorsteher, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum mehr anwesend sind, mit folgenden Angaben **mündlich bekannt zu geben**:

1. die Zahl der Wähler (Kennbuchstabe B),
2. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, getrennt nach Erststimmen und Zweitstimmen (Kennbuchstabe C, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Stimmkreisbewerber und für die Wahlkreislisten (Kennbuchstabe D, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
4. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Erststimmen“),
5. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils ab Ordnungsnummer 101, 201 usw.),
6. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils Ordnungsnummer 100, 200 usw.),
7. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen (Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Zweitstimmen“).

3.9 Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 4 LWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1a**,

weiß). Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die **(weißen)** Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand nach § 57 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 3.4);
- b) die **(weißen)** Zähllisten; alle Zähllisten müssen vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer unterschrieben sein;
- c) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die vom Briefwahlvorstand **zurückgewiesenen Wahlbriefe dürfen nicht der Wahlniederschrift/Landtagswahl beigelegt werden**, sondern sind vom Schriftführer zu verwahren. Sie müssen später für die Auswertung der **Bezirkswahl** und der **Volksentscheide** zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (siehe Nr. 2.3.6 Buchst. b).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8a** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a einzulegen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der Gemeinde auf **schnellstem Weg** zu übermitteln. **Die Übermittlung erfolgt vor Beginn der Zählarbeiten für die Bezirkswahl und die Volksentscheide.** Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.10 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 68 Abs. 5, § 67 LWO)

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackt und verschnürt der Briefwahlvorsteher je für sich alle Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind:

- die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Stimmkreisbewerbern,
- die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen die Vermerke „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“, „großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder Vermerke über Stimmzettel der Bezirkswahl oder der Volksentscheide (siehe Nr. 3.3.4) angebracht sind,

versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde entweder zusammen mit der Wahlniederschrift/Landtagswahl samt Anlagen (siehe Nr. 3.9) oder nach Auszählung der Bezirkswahl und der Volksentscheide.

Werden die versiegelten Pakete zusammen mit der Wahlniederschrift übergeben, ist die Übergabe am Ende der Wahlniederschrift entsprechend zu vermerken.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Die eingenommenen Wahlscheine, die Verzeichnisse (samt Nachträgen) der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, und das übrige Wahlmaterial können noch **nicht** übergeben werden, weil sie noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl und der Volksentscheide benötigt werden.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bezirkswahl

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl, also nach Abgabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an die Gemeinde, darf mit den Zählarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl begonnen werden.

Die Ausführungen zur Landtagswahl gelten für die Bezirkswahl entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vordruck für die **Erste Schnellmeldung Bezirkswahl** (V 3 Bz/BV, blau) zwar ausgefüllt, aber **nicht telefonisch oder per Fax** an die Gemeinde weitergemeldet wird. Er wird erst **nach vollständiger Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Volksentscheide** zusammen mit der Wahlniederschrift Bezirkswahl (V 1a Bz, blau), der Wahlniederschrift für die Volksentscheide (V 1a VE) und den übrigen Abstimmungsunterlagen an den Beauftragten der Gemeinde **übergeben** (vgl. jeweils 5.6 Buchst. b) der Wahlniederschriften Bezirkswahl und Volksentscheide sowie unten Nr. 6.1 und 6.2).

Die zu verwendenden Vordrucke für die Ergebnisermittlung (Niederschrift, Erste Durchsage, Zähllisten, Versandvordruck bzw. -tasche) haben jeweils den Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

5. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Volksentscheide

5.1 Allgemeines (§ 55 LWO)

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung der Briefwahlergebnisse der Landtagswahl und der Bezirkswahl, also nach Abgabe der Wahlniederschriften Landtagswahl an die Gemeinde und nach Erstellung der Wahlniederschrift Bezirkswahl mit den jeweiligen Anlagen, darf mit den Zählarbeiten zur Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Volksentscheide begonnen werden.

5.2 Entleeren der Wahlurne und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 68 Abs. 3, § 56 Abs. 1, § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWO, 3.1 bis 3.3 der Wahlniederschrift Volksentscheide)

Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne für die Volksentscheide und entnimmt die gelben Stimmzettelumschläge. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend sind **gleichzeitig** zu zählen

- a) durch die **Beisitzer**: alle **gelben Stimmzettelumschläge** (= Wähler) und zwar **ohne sie zu öffnen**. Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ist unter 3.2.1 und 4.1 **Kennbuchstabe B** „Wähler“ der Wahlniederschrift einzutragen,
- b) durch den **Briefwahlvorsteher** und den **Schritfführer**: alle **Stimmabgabevermerke** auf den Wahlscheinen (**Kästchen VE**); bei gemeinsamer Auswertung mehrerer Gemeinden getrennt nach den zugeteilten Gemeinden. Die Gesamtzahl der angekreuzten Kästchen VE ist vom Schritfführer unter 3.2.2 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrolle:

Die Gesamtzahl der **gelben Stimmzettelumschläge** (Buchst. a) und die Gesamtzahl aller **Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen** (Buchst. b) muss übereinstimmen. Eine auch nach wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung dieser Zahlen ist in der Wahlniederschrift unter 3.3 zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

5.3 Öffnen der gelben Stimmzettelumschläge, Entnahme und Auswertung der Stimmzettel (§ 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 bis 5 LWO, 3.4 der Wahlniederschrift)

Für die Auswertung können zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses unter der Leitung des Wahlvorstehers je nach Anzahl der Briefwahlvorstandsmitglieder (max. 11) **bis zu fünf Arbeitsgruppen** bestehend aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern gebildet werden.

Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die gelben Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel, entfalten sie und übergeben sie zu annähernd gleichen Teilen den Arbeitsgruppen.

Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, werden mit dem Vermerk „leer“ versehen.

Bei **Stimmzettelumschlägen, die mehrere gelbe Stimmzettel enthalten**, werden diese Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden.

Sonderfälle:

Befinden sich in einem gelben Stimmzettelumschlag **statt** des gelben Stimmzettels für die Volksentscheide weiße Stimmzettel der Landtagswahl und/oder blaue Stimmzettel der Bezirkswahl, sind die weißen und/oder blauen Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und der gelbe Stimmzettelumschlag als „leer“ zu kennzeichnen und zu verwahren.

Befindet sich in einem gelben Stimmzettelumschlag **neben** dem gelben Stimmzettel für die Volksentscheide weiße Stimmzettel für die Landtagswahl und/oder blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, ist der Stimmzettel **für die Volksentscheide auszuwerten** und die übrigen Stimmzettel im gelben Stimmzettelumschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist zu vermerken: „Inhalt: 1 (ggf. 2) Stimmzettel für die Landtagswahl“ und/oder „Inhalt: 1 (ggf. 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“. Der gelbe Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln für die Landtagswahl und/oder Bezirkswahl wird verwahrt und später zum Paket nach 5.5 Buchst. b) der Wahlniederschrift Volksentscheid gegeben; er bleibt für die Landtagswahl und die Bezirkswahl unberücksichtigt.

Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk „leer“ und fest miteinander verbundene mehrere Stimmzettel aus einem Stimmzettelumschlag werden dabei einer bestimmten Arbeitsgruppe zugewiesen.

Die Auswertung der fünf Volksentscheide (VE) erfolgt **getrennt nacheinander**. Alle Arbeitsgruppen beginnen mit dem VE 1 und werten jeweils gleichzeitig denselben Volksentscheid aus, wobei der Schriftführer die ermittelten Teilergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen aufsummiert. Mit der Auswertung des jeweils nächsten VE und der Umsortierung der Stimmzettelstapel wird in allen Arbeitsgruppen auf Weisung des Wahlvorstehers gleichzeitig und immer erst dann begonnen, sobald die ermittelten Zahlen für den jeweils **vorangegangenen** VE kontrolliert sind.

5.3.1 Volksentscheid 1 (VE 1)

Auf Weisung des Wahlvorstehers bildet jede Arbeitsgruppe zunächst nur bezüglich **VE 1** nachfolgende Stimmzettelstapel, die sie unter ihrer Aufsicht behalten. Bei der Stapelbildung achten die Arbeitsgruppen besonders darauf, dass auch **Kennzeichnungen** bei einem **anderen VE** Anlass zu Bedenken für **VE 1** geben können (z. B. **Zusätze** oder **Vorbehalte**, die sich auf alle oder bestimmte VE beziehen, siehe Nr. 5.3.4).

- a) Stimmzettel mit einer **gültigen Ja-Stimme** für VE 1,
- b) Stimmzettel mit einer **gültigen Nein-Stimme** für VE 1,
- c) Stimmzettel, die bei VE 1 **nicht gekennzeichnet sind**, und **leer abgegebene** Stimmzettelumschläge,
- d) Stimmzettel, die bei VE 1 Anlass zu **Bedenken** geben und fest miteinander verbundene Stimmzettel.

Der Wahlvorstand hat also bei der Sortierung der gelben Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln, die **für den VE 1** eine (eindeutig) gültige Stimme enthalten oder ungekennzeichnet sind sowie zwischen leer abgegebenen gelben Stimmzettelumschlägen. **Alle** anderen Stimmzettel sind solche, die hinsichtlich des VE 1 Anlass zu Bedenken geben oder fest miteinander verbunden sind und über die der Wahlvorstand Beschluss zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel) und Stimmzettel, die eine Kennzeichnung zu einem oder zu mehreren anderen Volksentscheiden enthalten, die sich auf die Gültigkeit der Stimmabgabe für den VE 1 auswirkt. Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 5.3.4) möglich.

5.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind Stimmzettel, auf denen **für den VE 1** nur **eine** Stimme in eindeutiger Weise abgegeben wurde (siehe aber Nr. 5.3.4). Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil bei „Ja“ oder „Nein“) erfolgen.

5.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge

Die hinsichtlich des VE 1 ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Stimmzettelumschläge sind entsprechend 3.4.1.1 der Wahlniederschrift zu behandeln. Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge ist kein Beschluss des Briefwahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind gem. Art. 77 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

Anders als bei der Landtags- und der Bezirkswahl ist die Anzahl der ungekennzeichneten Stimmzettel in der Niederschrift **nicht** zu vermerken.

5.3.4 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben sowie Stimmzettel, die fest miteinander verbunden sind

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind.

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder er ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht (jeweils insgesamt, d. h. 5 Stimmen **ungültig** gem. Art. 77 Satz 1 bzw. Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- Der Stimmzettel enthält hinsichtlich des VE 1 einen Zusatz oder Vorbehalt (**ungültig** gem. Art. 77 Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG). Wie bereits unter Nr. 5.3.1 ausgeführt, ist bei der Beurteilung der Stimmabgaben zunächst zwar nur die Kennzeichnung des Stimmzettels hinsichtlich des VE 1 heranzuziehen, es sind jedoch Fallkonstellationen denkbar, in denen Kennzeichnungen eines anderen Volksentscheids Auswirkungen auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe hinsichtlich des VE 1 haben können. Beispiel: handschriftlicher Zusatz bei den Stimmabgaben zu den VE 2, 3, 4 und/oder 5, der sich auf alle Volksentscheide („Alle Volksentscheide sind unmöglich“) bzw. nicht eindeutig nur auf einen bestimmten Volksentscheid beziehen. Auch wenn der VE 1 die Kennzeichnung „Ja“ enthält, sind in diesen Fällen sämtliche (d. h. fünf) Stimmen für die Volksentscheide ungültig.

Die Arbeitsgruppe hat zunächst nur die Gültigkeit der Stimmabgabe für den VE 1 zu beurteilen und nur hinsichtlich des VE 1 einen Beschluss zu fassen.

- Der Wille des Wählers ist hinsichtlich des VE 1 nicht zweifelsfrei erkennbar, da der Wähler z. B. mehr als eine Stimme (sowohl „Ja“ als auch „Nein“) angekreuzt hat (**ungültig** gem. Art. 77 Satz 2 i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG). Darunter fallen auch fest miteinander verbundene Stimmzettel, wenn sie unterschiedlich gekennzeichnet sind. Hinsichtlich der unterschiedlichen Kennzeichnung ist jeder Volksentscheid für sich und unabhängig zu betrachten. **Beispiel:** die (fest miteinander verbundenen)

Stimmzettel sind hinsichtlich des VE 1, VE 2, VE 4 und VE 5 identisch (gültig), hinsichtlich des VE 3 aber unterschiedlich gekennzeichnet. Folglich liegt für den VE 3 **eine ungültige**, für die übrigen Volksentscheide **jeweils eine gültige** Stimmabgabe vor. Eine beschlussmäßige Behandlung ist für jeden VE erforderlich.

Die einzelnen Arbeitsgruppen übergeben nacheinander die einzelnen Stapel mit den bedenklichen und fest miteinander verbundenen Stimmzetteln dem Briefwahlvorsteher. Der Briefwahlvorsteher prüft nacheinander jeden Stapel jeder Arbeitsgruppe und zeigt **allen** Beisitzern jeden **einzelnen** Stimmzettel; der **gesamte** Wahlvorstand muss über die Stimmzettel gem. § 60 Abs. 3 LWO einen Beschluss fassen (3.4.1.2 der Wahlniederschrift). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den Grund für die Ungültigkeit oder Gültigkeit der Stimmabgabe und den Beschluss, ob eine Ja-Stimme oder eine Nein-Stimme für den VE 1 vorliegt, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses. Auf der Rückseite des Stimmzettels kann auch ein Beschlussaufkleber angebracht werden. Anders als bei der Landtags- und der Bezirkswahl ist die Anzahl der beschlussmäßig behandelten Stimmzettel in der Niederschrift **nicht** zu vermerken.

Der Briefwahlvorsteher übergibt die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel daraufhin der entsprechenden Arbeitsgruppe, aus der sie stammten, zurück. Da die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel später der Wahlniederschrift beigelegt werden müssen (3.4.1.2 und 5.6 Buchst. a der Wahlniederschrift) ist trotz der nachfolgend notwendigen Umsortierungen der Stimmzettel eine gesonderte Legung der Stimmzettel (wie bei der Landtags- und der Bezirkswahl) angezeigt. Dies macht eine Durchsicht sämtlicher Stimmzettel auf beschlussmäßige Behandlung (nach Ende der Auszählung) entbehrlich.

5.3.5 Zählung und Kontrolle der Stimmen für VE 1

Die Zählung der Stimmen für den VE 1 unter der Aufsicht des Briefwahlvorstehers erfolgt gem. 3.4.1.3 der Wahlniederschrift. Der Schriftführer bildet für den VE 1 die Summen aus den einzelnen Meldungen der Arbeitsgruppen; das Ergebnis der Zählung ist in 4.2.1 unter Kennbuchstaben K 1, K 2 und K 4 einzutragen. Die Summenbildung sollte nachvollziehbar (schriftlich) dokumentiert werden.

Die Gesamtzahl der für den VE 1 abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen ($K\ 3 + K\ 4 = K$) in 4.2.1 muss grundsätzlich mit der Zahl der Wähler für die Volksentscheide insgesamt (B) in 4.1 übereinstimmen.

Der Briefwahlvorsteher hat die Übereinstimmung zu prüfen, der Schriftführer hat die Übereinstimmung unter 3.4.1.4 der Wahlniederschrift zu vermerken. Stimmen die beiden Zahlen K und B nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen; er ist von anderen Zählern durchführen zu lassen. Eine sich erneut ergebende Abweichung, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.4.1.4 der Wahlniederschrift zu vermerken und zu begründen.

5.3.6 Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, VE 3, VE 4 und VE 5

Erst wenn alle Arbeitsgruppen die Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für den VE 1 abgeschlossen haben, beginnen auf Weisung des Briefwahlvorstehers alle Arbeitsgruppen gleichzeitig mit der Ermittlung und Kontrolle der Ergebnisse für VE 2, dann für VE 3, anschließend für VE 4 und abschließend für VE 5 entsprechend 3.4.2 bis 3.4.5 der Wahlniederschrift.

Die Zahl der Wähler (B) muss mit der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen für die einzelnen VE 1 bis 5 (K bis O) übereinstimmen:

$$K = L = M = N = O = B$$

5.4 Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts stellt der Briefwahlvorsteher das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Abstimmungsergebnis fest und gibt es unmittelbar im Anschluss daran mündlich bekannt, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Abstimmungsraum anwesend sein sollten. Es darf vor Unterzeich-

nung der Wahl Niederschrift im Übrigen durch die Mitglieder des Briefwahlvorstands nicht mitgeteilt werden.

5.5 Eintragung des Abstimmungsergebnisses in den Vordruck für die Schnellmeldung (§ 62 LWO)

Sobald das Abstimmungsergebnis festgestellt ist, trägt es der Briefwahlvorsteher in den **Vordruck V 3 VE/BV** (gelb) ein. Eine Meldung an die Gemeinde (per Telefon, Telefax oder Boten) unterbleibt ebenso wie bei der Ersten Schnellmeldung Bezirkswahl.

Die Schnellmeldung Volksentscheid V 3 VE/BV wird an den Beauftragten der Gemeinde zusammen mit der Wahl Niederschrift Volksentscheide übergeben (vgl. 3.6 und 5.6 Buchst. b der Wahl Niederschrift).

5.6 Wahl Niederschrift (§ 64 LWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahl Niederschrift (**Vordruck V 1a VE, gelb**) zu erstellen. **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahl Niederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahl Niederschrift. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die gelben Stimmzettel, über deren Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Briefwahlvorstand gem. § 60 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 5.3.4),
- b) die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlscheine (siehe Nr. 2.3.6. Buchst. b),
- c) die zurückgewiesenen Wahlbriefe,
- d) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die **Schnellmeldung V 3 VE/BV** sind mit dem **Versandvordruck V 8a VE** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche **T 8a VE** einzulegen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. auf der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Übergabe der Wahl Niederschriften Bezirkswahl und Volksentscheide mit Anlagen und der restlichen Abstimmungsunterlagen

6.1 Übermittlung der Wahl Niederschriften mit Anlagen

Die Wahl Niederschrift für die Bezirkswahl mit Anlagen und der Ersten Schnellmeldung V 3 Bz/BV (siehe Nr. 4) und die Wahl Niederschrift für die Volksentscheide mit Anlagen und Schnellmeldung V 3 VE/BV (siehe Nr. 5.5) sind mit den jeweiligen Versandvordrucken/-taschen V 8a Bz / T 8a Bz bzw. V 8a VE / T 8a VE sowie den übrigen Abstimmungsunterlagen (siehe Nr. 6.2) dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Vor der Entgegennahme der Unterlagen darf sich der Briefwahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Die Übernahme ist von der Gemeinde in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

6.2 Übergabe der restlichen Abstimmungsunterlagen

6.2.1 Volksentscheide

Nach Schluss des Abstimmungsgeschäfts verpackt und verschnürt der Briefwahlvorsteher je für sich alle gelben Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift Volksentscheide als Anlagen beigelegt sind:

- a) die gültigen und ungültigen gelben Stimmzettel, soweit nicht beschlussmäßig behandelt, ohne besondere Sortierung,
- b) die Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk „leer“ oder ein sonstiger Vermerk gem. Nr. 5.3 angebracht ist,
- c) die eingenommenen Wahlscheine, die nicht beschlussmäßig behandelt wurden,

Alle Pakete werden vom Briefwahlvorsteher versiegelt, mit dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Briefwahlvorstands und mit Inhaltsangabe versehen und der Gemeinde übergeben.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

6.2.2 Restliche Abstimmungsunterlagen

Der Briefwahlvorsteher gibt ferner der Gemeinde das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen bzw. die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, die Wahlurnen und die ihm sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück. Diese Unterlagen können auch am Tag nach der Abstimmung übergeben werden. Außerdem sind der Gemeinde, soweit noch nicht geschehen, die Pakete für die Landtagswahl und die Bezirkswahl (siehe Nr. 3.9 und Nr. 4) zu übergeben.